

# SATZUNG DER GEMEINDE OSTERRÖNFELD ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 11 FÜR DAS GEBIET "AUREDDER WEST"

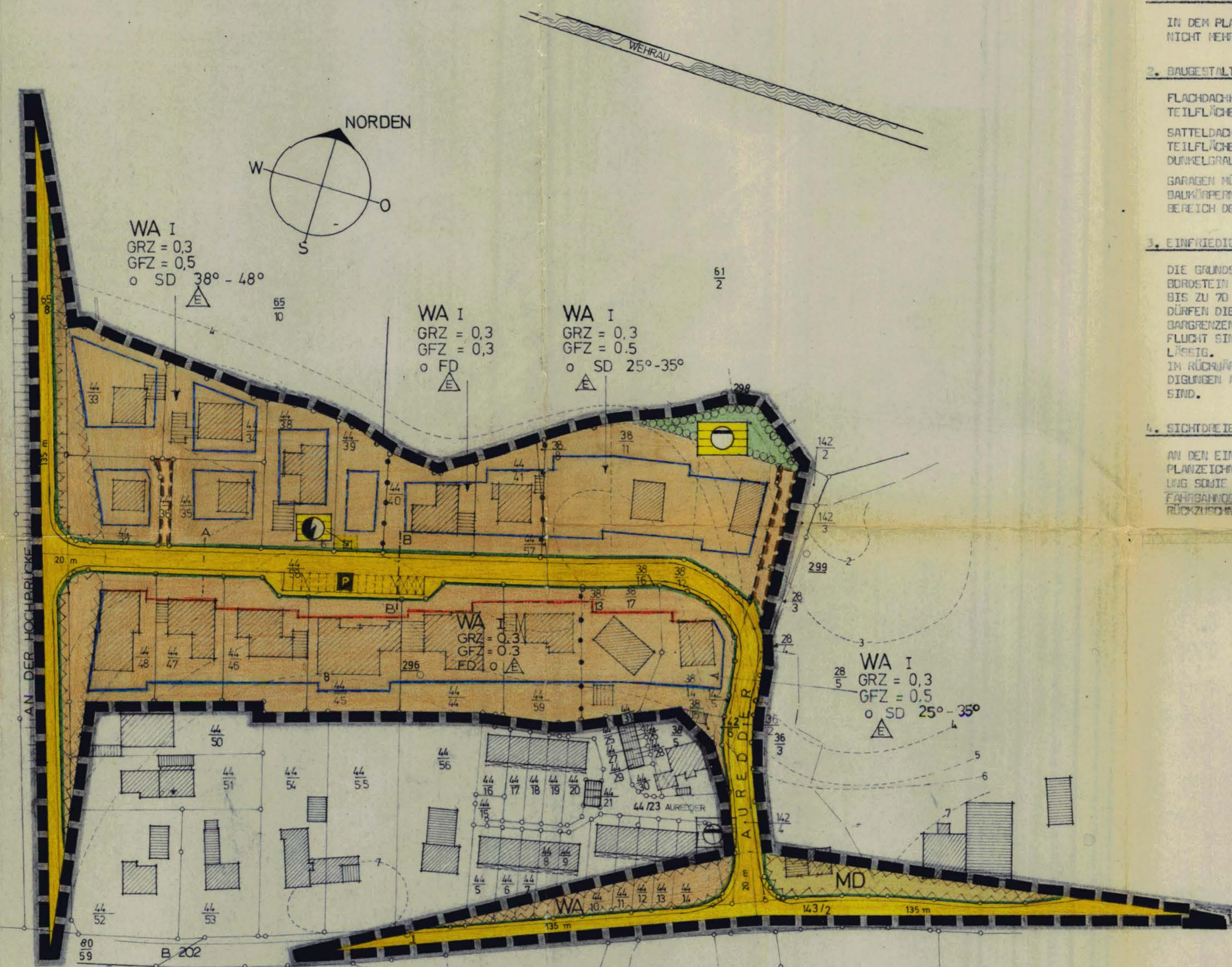
Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 249), § 82 der Landesbauordnung in der Fassung vom 24.02.1983 (GVO Bl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.04.1983 folgender Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 für das Gebiet "Auredder-West", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



## ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
<b>MD</b>	DORFGEBIETE	§ 5 BAUNVO
<b>WA</b>	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4 BAUNVO
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL	"
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	"
o	OFFENE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG
△	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	"
—	BAULINIE	"
—	BAUGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG
FD	FLACHDACH	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG
SD 38°	SATTELDACH MIT DACHNEIGUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 11 + ABS. 6 BBAUG
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	"
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	"
	FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN	§ 5 ABS. 2 NR. 4 + ABS. 6 + § 9 ABS. 1 NR. 12, 14 BBAUG
⊖	ELEKTRIZITÄT	"
⊖	ABWÄSSER	"
X	KEINE ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE, ZUFahrTEN ZU GRUNDSTÜCKEN	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG
—	GEHWEGE IN DEN STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	"
—	MIT GEH-, FAHR-, UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER GEMEINDE	§ 9 ABS. 1 NR. 21 + ABS. 6 BBAUG
—	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE	§ 9 ABS. 1 NR. 10 + ABS. 6 BBAUG
—	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 ABS. 5 BAUNVO
—	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 ABS. 7 BBAUG
—	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN	§ 9 ABS. 1 NR. 25 a + ABS. 6 BBAUG
—	GELTUNGSBEREICH DER 1. ÄNDERUNG	§ 9 ABS. 7 BBAUG

PLANZEICHNUNG (TEIL A) MASSTAB 1:1000



TEXT (TEIL B)

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
IN DEM PLANNBEREICH SIND GEMÄSS § 4 BAUNVO NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG.
- BAUGESTALTUNG**  
FLACHDACHHÄUSER: WEISS VERBLENDET ODER GEPUTZT, WOBEI KLEINERE TEILFLÄCHEN ANDERS GESTALTET WERDEN KÖNNEN;  
SATTELDACHHÄUSER: ROTES VERBLENDMAUERWERK, WOBEI AUCH HIER TEILFLÄCHEN AUFGELÖCHERT WERDEN KÖNNEN, DACHEINDECKUNG MIT DUNKELBRAUNEN ODER DUNKELGRÜNEN PFANNE.  
GARAGEN MÜSSEN SICH IN IHRE AUSSENWANDGESTALTUNG DEN HAUPTBAUWERKEN ANPASSEN. FLÄCHENREICH SIND FÜR GARAGEN AUCH IM BEREICH DER SATTELDACHBELEGUNG ZULÄSSIG.
- EINFRIEDERUNG**  
DIE GRUNDSTÜCKE SIND AN DER STRASSENBEGRENZUNG MIT EINEM HOCHDRUCKEISEN EINZUFASSEN UND MIT EINER DAHINTERGEPLANTZTEN HECKE BIS ZU 70 CM HÖHE ZU VERSEHEN. GARTENPORTEN UND EINGANGSTOREN DÜRFEN DIESE HÖHE EBENFALLS NICHT ÜBERSCHREITEN. AUF DEN NACHBARGRENZEN IM VORGARTENBEREICH BIS ZU RÜCKWÄRTIGEN GEBÄUDEFLUCHT SIND EINGEBRÄUNTE EINZÄUNUNGEN BIS ZU 70 CM HÖHE ZULÄSSIG.  
IM RÜCKWÄRTIGEN TEIL DER GRUNDSTÜCKE SIND 1,00 M HOHE EINFRIEDERUNGEN AUS NACHENDRAHT GESTATTET, DIE EBENFALLS EINZUGRÜNEN SIND.
- SICHTDREIECKE**  
AN DEN EINGÄNGEN DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN SIND DIE IN DER PLANZEICHNUNG EINGETRAGENEN SICHTDREIECKE VON JEDLICHER BEBAUUNG SOLTE VON SICHTBEHINDERNDEN GEBÄUDEN ÜBER 70 CM HÖHE ÜBER FAHRBAHNBREITEN DAUERND FREIZUHALTEN, DER GEBÄUDENFALLS ZURÜCKZUSCHNEIDEN IST.

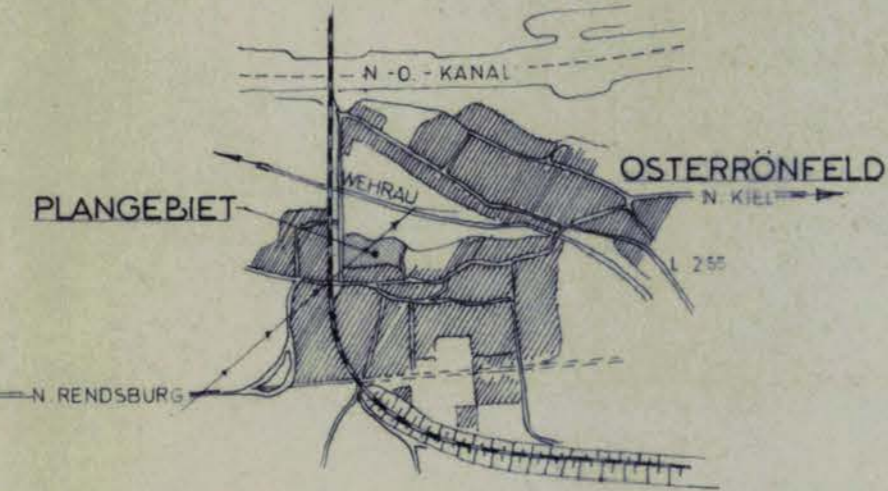
## II. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

SICHTDREIECK

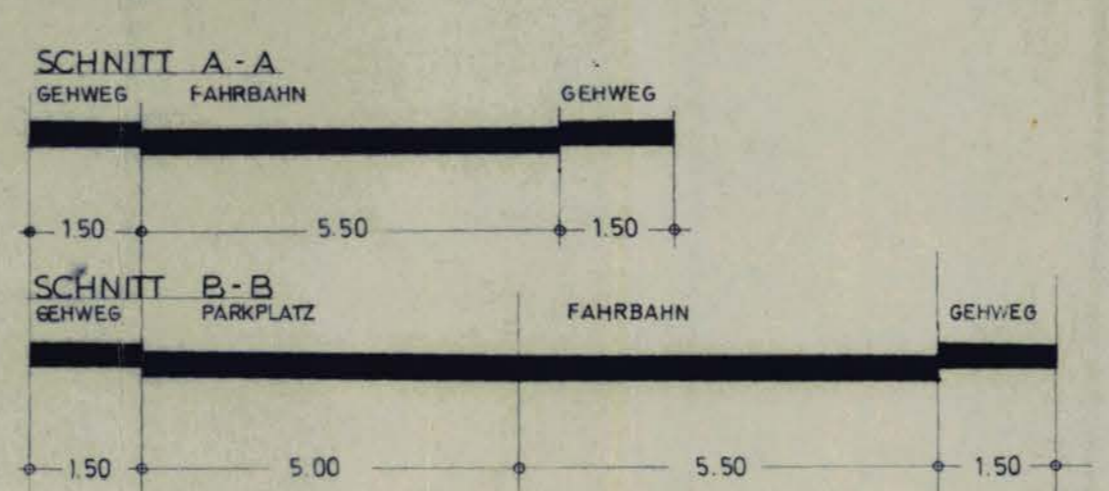
## III. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORH. FLURSTÜCKS-NUMMERN
- HÖHENLINIEN MIT HÖHENANGABE
- GEHWEGE IN DEN STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- ZU BESEITIGENDE BAULICHE ANLAGEN

ÜBERSICHTSKARTE M. 1:25000



STRASSENPROFILE M. 1:100



ENTWURFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BAUNVO MIT DER BEAUFTRAGUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 28.9.82

OSTERRÖNFELD, DEN 04. MAI 1983

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOLTE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VON 18.2.83 BIS 21.3.83 NACH VORHERIGER AM 17.2.83 GESCHLOSSENER BEWAHRUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEUKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGENSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN MÜSSEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

OSTERRÖNFELD, DEN 04. MAI 1983

DER KATASTERBUCHBESTAND AM 20.7.82 SOLTE DIE GEMEINDEVERTRETUNG FESTLEGEN, OB NEUER STÄDTEDARSTELLUNGSPLANUNG BEI RICHTIGER BEWERTUNG. DIE LAGE DER HÖHENLINIEN WURDE NICHT ÜBERPRÜFT.

RENDSBURG, DEN 30. MAI 1983

STIEBEL

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 28.4.83 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT DEM BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 28.4.83 GEBILLIGT.

OSTERRÖNFELD, DEN 04. MAI 1983

DIE BEBAUUNGSPLANZEICHNUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE NACH § 11 BAUNVO MIT VERFÜGUNG DES LANDETES DER WÄNIGES RENDSBURG - ECKENBURG VOM 24.8.83 (N.Z.: B 11 (1. Änd.) Osterrönsfeld - MIT BEZUG AUF HINWEISEN - ERTEILT.

OSTERRÖNFELD, DEN 9. NOV. 1983

DIE PLANZEICHNUNG UND DER TEXT (TEIL B) WURDE NACH § 11 BAUNVO MIT VERFÜGUNG DES LANDETES DER WÄNIGES RENDSBURG - ECKENBURG VOM 24.8.83 (N.Z.: B 11 (1. Änd.) Osterrönsfeld - MIT BEZUG AUF HINWEISEN - ERTEILT.

OSTERRÖNFELD, DEN 9. NOV. 1983

DIE BEBAUUNGSPLANZEICHNUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE HIERMIT AUSGEFERTIGT

OSTERRÖNFELD, DEN 9. NOV. 1983

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 25.11.83 MIT DER BEWAHRUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGENSFRIST VERMIDLICH GEMACHT UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

OSTERRÖNFELD, DEN 29. NOV. 1983